

## **Geschäftsordnung**

für den (Vorstand des) Turn- Und Sportverein Celle von 1992 e. V.  
(Tus Celle 92)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (nachfolgend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise des geschäftsführenden Vorstandes. Sie kann von nachgeordneten anderen Organen des Vereins (§ 8 der Satzung) übernommen werden.

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben.

### **§ 2 Einberufung**

Die Einberufungsformalitäten für Versammlungen sind in § 9 Abs. 3 u. 4 der Satzung geregelt.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

1. Die Beschlussfähigkeit von Versammlungen ist in § 9 Abs. 6 sowie § 12 Abs. 1 der Satzung geregelt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung gelten als Nein-Stimmen

### **§ 4 Versammlungsleitung**

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
2. Bei Verhinderung der Versammlungsleiter und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragter prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

## **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 6 Wort zur Geschäftsführung**

1. Das Wort zur Geschäftsführung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§ 7 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 7 Abs. 1 der Satzung festgelegt.
2. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
3. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen soweit keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
4. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen § 18 der Satzung.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über den Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## **§ 9 Abstimmung**

1. Vor Abstimmung ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Weiteres regelt § 9 Abs. 7 der Satzung.

## **§ 10 Wahlen**

In § 16 Abs. 1 – 6 der Satzung geregelt.

## **§ 11 Protokolle**

In § 9 Abs. 8 der Satzung geregelt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand/Gesamtvorstand am  
beschlossen und tritt am in Kraft